Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 121 (2021)

Artikel: Der verbrecherische Geisteskranke unter den Jugendstraftätern : zwei Fallbeispiele aus der Mitte des 20. Jahrhunderts

Autor: Blättler-Schwab, Alena

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-965691

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der verbrecherische Geisteskranke unter den Jugendstraftätern. Zwei Fallbeispiele aus der Mitte des 20. Jahrhunderts*

von Alena Blättler-Schwab

> «Montag, den 18. Dezember 1950, ca. 1910 Uhr [sic] […] ging ich […] auf dem Trottoir gegen den Burgfelderzoll […]. Zwischen Haltestelle und Zoll überholte mich ein radfahrender Bursche. […] Er kehrte […] vor mir sein Velo Richtung Stadt und stellte es vor einen Baum […]. Ich war am Burschen vorbei gegangen, bevor er sein Velo hingestellt hatte. Der Bursche sprang mir dann nach, fasste mich von hinten an den Schultern und drehte mich. Er forderte mich dann auf[,] ich solle ihm einen Kuss geben. Ich stiess den Burschen mit den Ellbogen weg. Ich sagte ihm […]: ‹Ich spreche nicht deutsch, Sie sind verrückt, lassen Sie mich in Ruhe.› Kaum hatte ich das gesagt, stiess er mir ein Messer links unter die Brust.»[1]

Diese Passage stammt aus einer Zeugenaussage einer 18-jährigen Frau, die beim Jugendkommissär[2] des Kantons Basel-Stadt eine Aussage machte. Die junge Frau wurde von der Polizei zum Tathergang befragt, nachdem sie von einem 16-Jährigen mit einem Messer angegriffen worden war. Die Zeugenbefragung sowie Ermittlungsberichte, Verhöre und der dazugehörige Entscheid der Jugendstrafkammer wurden nach Abschluss des Falls in einem Jugendstrafverfahrensdossier gesammelt und archiviert. Aus heutiger Sicht sind diese Akten einerseits in Bezug auf die Fakten zu verschiedenen Straftaten sehr interessant, andererseits enthalten sie wichtige Informationen zu den einzelnen Arbeitsschritten der Jugendstrafbehörde.

Das Schweizerische Jugendstrafgesetz trat 1942 in Kraft und wurde im Schweizerischen Strafgesetzbuch geregelt. Das Ziel des Gesetzes lag darin, die negative Entwicklung der jungen Gesetzesbrecherinnen und Gesetzesbrecher durch eine gezielte Erziehung zu korrigieren. Mithilfe von «Erziehungsstrafen» sollten Kinder und Jugendliche auf den «rechten Weg» gebracht und zu «brauchbaren Menschen»

* Für meine Dissertation «Versorgung von jugendlichen Straftätern in Basel-Stadt von 1939 bis 1965» habe ich 190 Jugendstrafverfahren und 200 Jugendpersonalakten im Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt (StABS) analysiert.

1 Die junge Frau kam aus dem grenznahen Frankreich und sprach französisch; StABS, Gerichtsarchiv JJa 1: Entscheide der Jugendstrafkammer, 1945–1960; Ebd., Einvernahme der Zeugin M.B., 20. Dezember 1950.

2 Der Jugendkommissär war ein Kriminalbeamter, der dem Jugendanwalt von der Staatsanwaltschaft für Ermittlungsarbeiten zugewiesen worden war.

erzogen werden.[3] Die «Fürsorge» und der «Erziehungszweck» wurden deshalb im Gesetz besonders betont, sodass die vorgesehenen Massnahmen nicht nach der Tat und der Schwere des Verschuldens, sondern entsprechend der Persönlichkeit des Täters oder der Täterin ausgesprochen wurden. In den Jugendstrafverfahren lag der Fokus auf der Erfassung der Gesamtpersönlichkeit der jungen Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrecher, weshalb in den Strafrechtsartikeln eine intensive Untersuchung der persönlichen Verhältnisse des Täters oder der Täterin für die Beurteilung des Charakters verlangt wurde.[4] Entsprechend war die Straftat selbst nur von symptomatischer Bedeutung für die strafrechtliche Behandlung bei Kindern und Jugendlichen.

Im nachfolgenden Artikel wird untersucht, wie die offen formulierte Bundesgesetzgebung des Jugendstrafrechts durch die Jugendanwaltschaft im Kanton Basel-Stadt in der Praxis umgesetzt wurde, denn die sehr allgemein verfassten Gesetzesartikel liessen einen sehr grossen Interpretationsspielraum zu. Dabei wird der Frage nachgegangen, ob durch gesetzlich angeordnete Fremdplatzierungen als eine der vorgesehenen Massnahmen eine soziale Reintegration erreicht werden konnte. Führten diese Massnahmen dazu, dass aus den versorgten Kindern und Jugendlichen «brauchbare» Mitglieder der Gesellschaft wurden? Neben diesen Wechselwirkungen zwischen Zwang und Integration stehen die damals vorherrschenden Normalitätsvorstellungen im Fokus der Untersuchung. Wie wurde ein von der Norm abweichendes Verhalten eines oder einer Angeschuldigten in Bezug auf die strafrechtliche Beurteilung gewertet?

Um diese Fragen zu beantworten, wird zunächst auf das Thema Jugendkriminalität eingegangen und der Ablauf eines Jugendstrafverfahrens im Jahr 1950 in Basel-Stadt in groben Zügen erläutert. Anhand von zwei Fallbeispielen wird anschliessend geprüft, wie die Jugendanwaltschaft das Jugendstrafgesetz zu jener Zeit auslegte. Kann dabei die These bestätigt werden, dass die vorherrschenden Normvorstellungen der damaligen Gesellschaft einen starken Einfluss auf die Praxis der Jugendstrafbehörde hatten? Die zweite These besagt, dass der Jugendstrafvollzug zu einer zusätzlichen Stigmatisierung von Jugendstraftätern und Jugendstraftäterinnen führte, wenn die Betroffenen die gesellschaftlichen Normansprüche nicht erfüllten.

3 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937, in Kraft seit 1. Januar 1942: Textausgabe, Art. 82 und Art. 89; War der oder die Angeklagte zwischen 6 und 13 Jahren alt, galt er oder sie als Kind, zwischen 14 und 18 Jahren als Jugendliche oder Jugendlicher.

4 Ebd., Art. 83 und Art. 90; Alfred Ledermann: Die Basler Jugendstrafrechtspflege, Diss., Basel 1944, S. 27f. und 31f.

Als die Jugendanwaltschaft zu Beginn der 1940er-Jahre[5] ihre Tätigkeit aufnahm, galt ein beträchtlicher Teil der jugendlichen Delinquenten als «abnorm». Die Betroffenen wurden entweder als «unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher» oder «verbrecherische Geisteskranke» in Erziehungs- oder Strafanstalten interniert.[6] Der Trend zur «Psychiatrisierung von Delinquenz», der bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts eingesetzt hatte, führte zu einer vermehrten psychiatrischen Untersuchungstätigkeit im Strafvollzug. Die psychiatrische Expertise, die zum Zweck der effizienteren «Verbrechensbekämpfung» bei den Strafverfahren beigezogen wurde, führte zu einer immer deutlicheren Unterscheidung von «normalen» gegenüber «abnormen» Straftätern. Dies war ein Indiz für die zunehmende Pathologisierung und Psychiatrisierung von Delinquenz. Nach der damaligen Auffassung führte bei abnormen Straftätern entweder die genetische Veranlagung oder das problematische Familienmilieu gezwungenermassen dazu, dass der Betroffene zum Kriminellen wurde, ohne dass er auf diese Entwicklung hätte Einfluss nehmen können. Das primäre Interesse der Kriminalisten galt der Vorbeugung einer möglichen Rückfälligkeit der Kriminaltäter, bevor diese zu einer Gefährdung für die öffentliche Sicherheit wurden. Die hinzugezogenen psychiatrischen Fachpersonen bekamen somit nicht den Auftrag, eine Ursachenanalyse zu erstellen, sondern hatten Diagnosen, Prognosen und Massnahmenempfehlungen für die einzelnen Fälle so zu verfassen, dass die schädlichen Auswirkungen für die Bevölkerung möglichst klein blieben. Für die Festlegung des Strafmasses orientierte man sich bei «abnormalen Tätern» folglich nicht mehr am Vergehen, sondern an der Person selbst.[7] Der Lebenslauf mit einzelnen Delikten wurde dabei als Beweis für den «abnormen Charakter» des oder der Angeklagten präsentiert.[8]

In Basel-Stadt war die Jugendanwaltschaft zu Beginn eine Abteilung der Staatsanwaltschaft. Als Jugendanwalt wurde einer der Staatsanwälte für die Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Er hatte die

5 Die Jugendanwaltschaft bestand bereits seit 1938, übernahm ihre Funktion aber offiziell erst ab 1942.

6 Bei den ausgewerteten Jugendstrafverfahren von 1950 galt gut ein Drittel der Jugendstraftäter, die schwere Straftaten begangen hatten, als «gefährdet», «verwahrlost» oder «verdorben». Für das Jahr 1950 wurden 50 Jugendstrafverfahren untersucht.

7 Urs Germann: Die «Unschädlichmachung Gemeingefährlicher». Anfänge und Entwicklung des psychiatrischen Massnahmenvollzugs im Kanton Bern zwischen 1850 und 1920, in: Traverse 10 (2003/1), S. 32–46, hier S. 33–38.

8 Ders.: Kampf dem Verbrechen. Kriminalpolitik und Strafrechtsreform in der Schweiz 1870–1950, Zürich 2015, S. 118f.

Kompetenzen eines Staatsanwalts und erfüllte in seiner Funktion eine doppelte Aufgabe: Er leitete die Ermittlungs- und Rechtshilfeverfahren bei strafbaren Handlungen von Unmündigen und hatte die Straftaten von Kindern und Jugendlichen zu beurteilen.

Ein Jugendstrafverfahren begann mit der Untersuchung der Straftat. Nachdem ein mutmasslicher Täter identifiziert worden war, wurde eine summarische Befragung durch die Polizei durchgeführt, der wiederum die Einvernahme durch den Jugendanwalt oder den Jugendkommissär folgte. In einem weiteren Schritt unterschied die Jugendanwaltschaft zwischen «leichten» und «schweren» Taten. Lag nach Abschluss der Ermittlungen eine leichte Straftat vor, so konnte der Jugendanwalt ohne die Zustimmung weiterer Instanzen disziplinarische Massnahmen beschliessen.[9] Gab es jedoch Anzeichen, dass der oder die Angeklagte «sittlich verwahrlost», «sittlich verdorben» oder «gefährdet» war, so wurden weitere Untersuchungen zur Person vorgenommen. Diese Persönlichkeitsanalyse war ausschlaggebend für den weiteren Verlauf. Stellte sich heraus, dass keine Massnahme notwendig war, wurde der Fall mit einer Disziplinarmassnahme abgeschlossen. Lag jedoch eine nachgewiesene Gefährdung oder Verwahrlosung vor, formulierte der Jugendanwalt einen Strafantrag und überwies den Fall mit einem Überweisungsbeschluss an die Jugendstrafkammer.[10] Schwere Straftaten wurden generell zur Untersuchung an das Jugendstrafkammer-Gremium überwiesen, um das familiäre Milieu und die Persönlichkeit genauer zu untersuchen. Dabei war nur die Jugendstrafkammer befugt, Massnahmen anzuordnen.[11]

9 StGB (wie Anm. 3), S. 2: Für leichtere Vergehen von Kindern sah das Gesetz Schularrest oder Verweise vor, StGB Art. 87; Bei leichten Delikten von Jugendlichen wurden Verweise, Bussen oder Einschliessungen von einem Tag bis zu einem Jahr ausgesprochen, StGB Art. 95.

10 Bericht der Grossratskommission zum Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege. Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 24. Oktober 1941: Der Jugendrat beurteilte als Jugendstrafkammer die strafbaren Handlungen von Kindern und Jugendlichen. Er bestand aus sechs Mitgliedern. Drei Mitglieder wurden vom Regierungsrat gewählt. Zwei Mitglieder, einen Strafgerichtspräsidenten und einen Strafrichter, ernannte das Gericht für Strafsachen. Von Amtes wegen gehörte auch der Vorsteher des Jugendamtes der Behörde an. Unter den Mitgliedern sollten sich wenn möglich ein Arzt und ein Pädagoge befinden. Ein Mitglied sollte zudem eine Frau sein.

11 StGB (wie Anm. 3), Art. 84: Erziehung unter Aufsicht: «Ist das Kind sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet, so ordnet die zuständige Behörde seine Versorgung an»; Art. 91: Erziehungsanstalt, Familienversorgung: «Ist der Jugendliche sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet, so verweist ihn die zuständige Behörde in eine Erziehungsanstalt für Jugendliche. Der Zögling bleibt so lange in der Anstalt, als es seine Erziehung erfordert, jedoch mindestens ein Jahr. Hat er das zweiundzwanzigste Jahr zurückgelegt, so wird er entlassen».

Hatte eine Überweisung des Falls an die Jugendstrafkammer stattgefunden, legte die Jugendanwaltschaft als Ergänzung zum Jugendstrafverfahren eine Jugendpersonalakte an. In diesem Dossier wurden sämtliche Lebensdaten von der Geburt bis zum Zeitpunkt des Deliktes sowie allgemeine Informationen aus dem Lebensalltag des oder der Betroffenen gesammelt. Die sehr umfangreichen Recherchen der Jugendanwaltschaft gingen dabei teilweise zurück bis zu den Urgrosseltern.[12] Die Jugendpersonalakte wurde einerseits vom Psychiater als Datengrundlage für die Erstellung eines Gutachtens genutzt, andererseits diente sie der Jugendstrafkammer als Informationsbasis für die Bestimmung der strafrechtlichen Massnahmen. Mithilfe des Dossiers konnten sich die entsprechenden Personen in die Lebensgeschichte des oder der Angeklagten einlesen. Bei gut einem Drittel der fünfzig untersuchten Fälle von 1950 wurden zusätzlich psychiatrische Abklärungen vorgenommen.[13]

Nach Abschluss der Ermittlungen hatten die jugendlichen Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrecher zusammen mit ihren Eltern vor der Jugendstrafkammer zu erscheinen. Der oder die Angeschuldigte musste der Jugendstrafkammer verbleibende Fragen zur Straftat beantworten und die Richtigkeit der Anklageschrift bestätigen. Danach wurde in Abwesenheit des oder der Angeklagten ein Entscheid gefällt, der schriftlich festgehalten wurde. In der niedergeschriebenen Version des Entscheids wurden neben den Personalien auch der Tatbestand, die rechtliche Beurteilung, die persönliche Beurteilung, die allfälligen Entschädigungsforderungen und zuletzt die ausgesprochenen Massnahmen aufgeführt. Da die Jugendstrafkammer ihre Entscheide in erster Linie auf die Persönlichkeit und das familiäre Milieu abstützte, war der Abschnitt mit der persönlichen Beurteilung besonders wichtig. Aus dieser Passage kann herausgelesen werden, wie die jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen von der Jugendstrafkammer wahrgenommen wurden und welche Aspekte der Persönlichkeit für den Entscheid relevant waren.[14]

12 Die Jugendpersonalakte enthielt die biografischen Angaben, den biologischen, soziologischen, poenologischen und kriminalistischen Befundbericht, die Anamnese, den selbstständig in Handschrift verfassten Lebenslauf, die Auszüge der Eltern aus den Polizeiregistern und die Entscheide der Jugendstrafkammer.

13 StABS, Gerichtsarchiv JJa 1: Entscheide der Jugendstrafkammer; Ebd., GA-REG 3e 4-5 (1): Überweisungen an die Jugendstrafkammer, 1965; Ebd., GA-REG 3e 3-5 (1): Entscheide der Jugendstrafkammer und Urteile des Strafgerichts, 1945–1950.

14 Ebd., Gerichtsarchiv JJa 1: Entscheide der Jugendstrafkammer.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass sich der damals amtierende Jugendanwalt, Erwin Frey (1906–1981),[15] sehr stark in die Politik und Praxis der Jugendstrafrechtspflege in Basel-Stadt einbrachte. Er hatte dazu zahlreiche Publikationen veröffentlicht.[16] In diesem Artikel wird besonders auf seine Dissertation hingewiesen, in der er eine eigene Methode entwickelte, um «jugendliche Rückfallsverbrecher» und «junge kriminelle Geisteskranke» frühzeitig zu identifizieren. Da er diese beiden Gruppen von jugendlichen Verbrechern als nicht therapierbar einstufte, sollten diese von den anderen Jugendlichen getrennt und im Idealfall in speziellen Heimen versorgt werden. Für die grossangelegte Studie dienten ihm diejenigen Jugendstraftäter als Untersuchungsprobanden, die in Basel-Stadt schwere Verbrechen begangen hatten und von ihm an die Jugendstrafkammer überwiesen wurden.[17]

Der Fall «Piqueur»

Im ersten Fallbeispiel geht es um das zu Beginn des Artikels erwähnte Jugendstrafverfahren, bei dem einer jungen Frau mit einem Messer in die Brust gestochen wurde. Wie von der jungen Frau im Zitat beschrieben, zückte der Täter bei seinem Angriff ein Messer und stach nach einem kurzen Wortwechsel sogleich zu. Nach dem ausgeführten Stich steckte der Angreifer das Messer in seine Kitteltasche, hielt die junge Frau an den Schultern fest und verlangte erneut, von

15 Jörg Rehberg: Nekrolog Professor Dr. Erwin R. Frey, in: Verena Meyer: Verschlingt die Zeit die Materie? Rede des Rektors, gehalten an der 149. Stiftungsfeier der Universität Zürich am 29. April 1982, Jahresbericht der Universität Zürich 1982, S. 94f.: Frey war zwischen 1938 und 1952 Jugendanwalt in Basel-Stadt. 1951 veröffentlichte er seine Dissertation «Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher», eine Studie über zahlreiche praktische Falluntersuchungen aus seinem Arbeitsalltag. Ab 1948 war Frey mit Lehraufträgen betraut und 1951 habilitierte er über die «Reform des Massnahmenrechts gegen Frühkriminelle» an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Er wurde bereits 1952 zum Extraordinarius und ein Jahr später zum Ordinarius für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie gewählt. Von 1962 bis 1964 amtierte er als Dekan der Fakultät. Aufkommende Konflikte um Freys zunehmend als zu theoretisch-abstrakt empfundenen Unterricht und gesundheitliche Probleme führten 1969 zu Freys frühzeitiger Emeritierung. Als Mitglied der Expertenkommission war Frey wesentlich an der Neuregelung des Systems von Strafen und Massnahmen beteiligt, das die Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Jahr 1971 mit sich brachte.

16 Vgl. exemplarisch Erwin R. Frey: Reform des Massnahmenrechts gegen Frühkriminelle, Basel 1951 (Schweizerische criminalistische Studien 5); Ders.: Die kriminologische Frühprognose, o.O. 1953.

17 Ders.: Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher, Basel 1951 (Schweizerische criminalistische Studien 4).

ihr geküsst zu werden. Als diese sich wiederum weigerte, ihm einen Kuss zu geben, griff er ein zweites Mal drohend zum Messer, worauf die Betroffene seiner Aufforderung nachkam. Nach einem zweiten Kuss konnte sich die junge Frau letztlich aus seinem Griff lösen und weglaufen. Der Täter war anschliessend flüchtig und wurde polizeilich gesucht. Die Stichverletzung der jungen Frau stellte sich später bei der ärztlichen Untersuchung als nicht gefährlich heraus, da das Drahtgestell des Büstenhalters den Stich abgelenkt hatte.[18]

Erst drei Wochen später konnte Markus K.,[19] auch genannt «Piqueur», schliesslich in unmittelbarer Nähe des Tatorts festgenommen werden. Ein Grenzbeamter war auf ihn aufmerksam geworden, da er wiederum eine junge Frau auf dem Fahrrad verfolgt hatte. Bei seiner Verhaftung wurden «zwei Militärmesser» in seinen Hosentaschen gefunden.[20]

Aus den Ermittlungsberichten geht hervor, dass die Polizei den jungen Mann als gefährlichen Täter einstufte. Zum damaligen Zeitpunkt waren mehr als zehn weitere ungeklärte Angriffe auf Mädchen bekannt, für die Markus K. ebenfalls als Täter in Frage kam. Auch bei diesen Attacken war ein Fahrradfahrer im Dunkeln radelnden «Mädchen» nachgefahren. Nach einer kurzen Verfolgung überholte der Täter die jungen Frauen jeweils, um ihnen beim Vorbeifahren mit einem spitzen Gegenstand in die Brustgegend zu stechen.[21] Da die Täterbeschreibung auf Markus K. passte, gingen die Ermittler davon aus, dass er auch für diese Überfälle verantwortlich war.

Nach der Festnahme wollte der Jugendkommissär im Verhör von Markus K. wissen, was ihn dazu bewogen habe, bei seiner Messerattacke so «ungestüm» vorzugehen. Daraufhin gab der Angeschuldigte an, das Bedürfnis verspürt zu haben, «wieder einmal in geschlechtlichen Kontakt mit einem Mädchen zu kommen». Angetrieben worden sei er durch «einen unbestimmbaren Drang, dass etwas gehen müsse». Etwas später im Verhör wurde Markus K. gefragt, ob er das «Fräulein» habe töten wollen. Schliesslich habe er ihr gar nie gedroht, sondern sogleich zugestochen. Markus K. verneinte und ergänzte, er

18 Die Richtigkeit dieses Sachverhalts wurde durch einen Arzt und den Erkennungsdienst der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt untersucht und bestätigt. StABS, Gerichtsarchiv JJa 1: Entscheide der Jugendstrafkammer, 1950-9, Schreiben an das Polizeiinspektorat, 21. Dezember 1950; Ebd., Bericht des Erkennungsdienstes, 28. Dezember 1950.

19 Name geändert.

20 L'homme qui pique – hinter Schloss und Riegel, in: National-Zeitung vom 10. Januar 1950, S. 2.

21 StABS, GA-REG 3e 4-2 (1): Jugendpersonalakte 466, Psychiatrisches Gutachten vom 21. Mai 1951, S. 1.

habe sie lediglich «stupfen» wollen, um sie gefügig zu machen. Die Polizeibeamten gingen aber von einem starken Hieb aus, denn die Arretierung des Messers war durch den Stoss beschädigt worden. Auch die Untersuchung der Tatwaffe hatte gezeigt, dass die Wucht des Stichs wohl ausgereicht hätte, um die ganze Klinge in den Körper des Opfers zu stossen, wenn das Messer nicht auf das Drahtgestell des Büstenhalters getroffen wäre.[22]

Für fünf Angriffe konnte Markus K. die Täterschaft nachgewiesen werden, sodass er wegen «unzüchtigen Belästigungen, Nötigung und einfacher Körperverletzung» verurteilt wurde. Bei weiteren fünf Fällen konnte ihm nichts zur Last gelegt werden. Ein Blick in die Akten zeigt, dass Markus K. bei den Verhören mehrfach Falschaussagen gemacht und Taten geleugnet hat.

Als Markus K. abstritt, für die weiteren fünf Fälle verantwortlich zu sein[23], bekam er Rückendeckung vom Psychiater. Dessen Beurteilung nahm im Allgemeinen einen wichtigen Stellenwert für den Entscheid der Jugendstrafkammer ein. Entsprechend wurden Teile des psychiatrischen Gutachtens im abschliessenden Bericht der Jugendstrafkammer als Argumentationsgrundlage zitiert. Der zuständige Psychiater hielt den Jungen nicht für den Täter «in jenen identisch verlaufenden Ueberfällen», die ebenfalls «vom fahrenden Velo aus» auf Frauen verübt worden waren. Der Unterschied lag nach Meinung des Psychiaters darin, dass jener Angreifer keinen näheren Kontakt zu seinen Opfern gesucht hatte. Es kam bei diesen Taten «offensichtlich» auf den Akt des Stechens an, vergleichbar mit einem «Kleiderschlitzer» oder «Zopfabschneider». Dabei fühlte sich der Psychiater bei dieser Art von Taten «an eine eigentlich sadistische Ersatzhandlung» erinnert. Bei Markus K. sah er den Sachverhalt anders. Wie der Psychiater in seinem Gutachten darlegte, gab es für das Fehlverhalten von Markus K. eine nachvollziehbare Erklärung. Die Ursache für das Benehmen des Jungen habe darin gelegen, dass dieser nicht wusste, wie er eine Beziehung zu einem Mädchen aufbauen sollte. So habe er versucht, auf eigene Faust mit jungen Frauen «anzubandeln», was er «offensichtlich plump und unangepasst» getan habe. Weil er dabei regelmässig «abblitzte und sogar abgekanzelt wurde», habe sich sein Selbstwertgefühl gemindert. Der Psychiater erklärte, dass ihn dies schliesslich auf die Idee gebracht habe, «sein Ansinnen mit einer Drohung zu verbinden». In der Umsetzung habe der Junge sein

22 Ebd., Gerichtsarchiv JJa 1: Entscheide der Jugendstrafkammer, 1950-9, Verhör vom 10. Januar 1951, S. 20–23 und 27.

23 Ebd., Verhör vom 19. Januar 1951, S. 34.

Taschenmesser gezückt und ohne Warnung zugestochen. Der Angriff auf die junge Frau wurde im Gutachten schliesslich «als eine inadaequate Gewaltanwendung im Zusammenhang mit einer unangepassten und überstürzten sexuellen Attacke» betrachtet. Die Benutzung des Messers habe, nach Meinung des Psychiaters, zur «Kompensation seines unsicheren Auftretens und seiner mangelnden Überredungskunst» gedient. Dabei habe aber die Reaktion des Jungen nach der Tat gezeigt, «wie bestürzt er über sein eigenes Verhalten war [...] Es liess ihm keine Ruhe, bis er wieder einmal abends zum Tatort kam, mit der vagen Vorstellung, er könnte so etwas von dem verletzten Mädchen erfahren». Der Psychiater ergänzte im Gutachten, er gehe davon aus, dass der Junge durch sein «Schuldbewusstsein» wieder an den Tatort zurückgeführt worden war.[24] Diese für den Angeschuldigten mildernd wirkenden Aussagen im psychiatrischen Bericht erscheinen aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbar. Denn die Polizeiberichte belegen, dass Markus K. an den Tatort zurückgekehrt war, um erneut eine junge Frau anzugreifen. Er wurde beim Begehen des nächsten Deliktes festgenommen.[25]

Der Einschätzung des Psychiaters folgend schrieb die Jugendstrafkammer, dass es sich bei Markus K.s Taten um «Pubertätsentgleisungen» handle und dass der Knabe «weder geisteskrank, noch geistesschwach» sei. Auch sonst waren bei der psychiatrischen Untersuchung keine starken Besonderheiten aufgefallen. Der Junge galt als «ein etwas kontaktarmer, verschlossener Einzelgänger», dem es schwerfiel, die «in der Pubertät erwachenden Impulse» sozial einzuordnen. Der Psychiater riet daher, dass der Angeschuldigte auch weiterhin «unter lockerer psychiatrischer Kontrolle» bleiben solle, was von der Jugendstrafkammer befürwortet wurde. Eine eingehende psychiatrische Behandlung war laut ärztlicher Beurteilung nicht nötig.[26] Die Prognose für die Zukunft war nach Ansicht des Psychiaters günstig.

Die Jugendstrafkammer stufte die Delikte von Markus K. als schwerwiegend ein, beurteilte aber gleichzeitig die Persönlichkeit und das familiäre Milieu in fast ausschliesslich positiver Weise. Das vorherrschende Familienbild orientierte sich dabei am bürgerlichen

24 Ebd., GA-REG 3e 4-2 (1): Jugendpersonalakte 466, Psychiatrisches Gutachten vom 21. Mai 1951, S. 5.

25 Ebd., Gerichtsarchiv JJa 1: Entscheide der Jugendstrafkammer, Rapport vom 8. Januar 1951, S. 69f.; Ebd., Einvernahme vom 12. Januar 1951, S. 73f.

26 Ebd., GA-REG 3e 4-2 (1): Jugendpersonalakte 455, Psychiatrisches Gutachten vom 21. Mai 1951, S. 5.

Familienideal.[27] Da es bei der jugendstrafrechtlichen Beurteilung in erster Linie um die Erfassung der Person ging, sah die Jugendstrafkammer auch keine Notwendigkeit, Markus K. aus der elterlichen Obhut wegzunehmen. In Bezug auf das Elternhaus wurde einzig kritisiert, dass der Knabe früher aufgrund der Berufstätigkeit beider Elternteile im Tagesheim untergebracht worden war. Dass die Jugendstrafkammer eine so positive Bilanz zog, überrascht, da der Junge bereits während der Primarschulzeit mit der Jugendanwaltschaft zu tun gehabt hatte. Diesen früheren Fehltritten wurde aber keine grosse Bedeutung zugemessen: «Er hat weder in der Schule, noch nach der Schulentlassung je ernstliche Schwierigkeiten bereitet. Kleinere Entgleisungen im Sinne von Vermögensdelikten fielen nicht ins Gewicht.»[28] Diese «unwesentlichen Schwierigkeiten» während der schulischen Laufbahn wurden im psychiatrischen Gutachten und dem «soziologischen Befundbericht» etwas genauer ausgeführt.[29] Während jener Zeit galt der Knabe zwar als «fügsames, liebenswürdiges, artiges Kind», gleichzeitig hatte er sich aber «überraschende Disziplinlosigkeiten wie Schulschwänzen und geringfügige Entwendungen» zu Schulden kommen lassen. Auch im «kriminalistischen Befundbericht» wurden Eintragungen zu mehreren kleinen Familiendiebstählen im Alter von etwa zehn Jahren vermerkt. Ausserdem hatte Markus K. im selben Alter, angestiftet durch einen älteren Kameraden, in einem Warenhaus eine Armbanduhr gestohlen. Da er die Uhr nach dem Diebstahl dem Anstifter ausgehändigt hatte, galt er nur als auf Geheiss handelnder Mittäter. Die Jugendanwaltschaft erkundigte sich daraufhin in der Schule nach dem Betragen des Jungen und ordnete einen Hausbesuch an. Da damals beides zu positiven Ergebnissen führte, liess der Jugendanwalt Markus K. mit einem Verweis davonkommen. [30]

27 Vgl. Diana Baumgarten/Jennifer Burri/Andrea Maihofer: Die Entstehung der Vorstellungen von Familie in der (deutschsprachigen) Schweiz. Analysebericht zu Handen der Metropolitankonferenz Zürich, Basel 2017. Online: https://genderstudies.philhist.unibas.ch/fileadmin/user_upload/genderstudies/Dokumente/Forschung/Artikel/Analysebericht_Familie_Teilprojekt_A1_Website.pdf [25.3.2021].

28 StABS, Gerichtsarchiv JJa 1: Entscheide der Jugendstrafkammer, 1950-9, Entscheid der Jugendstrafkammer des Kantons Basel-Stadt vom 27. Juli 1951, S. 4–8.

29 In einem zusammenfassenden Rapport, dem «soziologischen Befundbericht», wurde auf das soziologische Milieu, die soziologische Entwicklung und den soziologischen Typus eingegangen. Dabei lag der Fokus auf der beruflichen Ausbildung der Eltern sowie dem schulischen und beruflichen Werdegang des Angeklagten.

30 StABS, GA-REG 3e 4-2 (1): Jugendpersonalakte 466, Soziologischer Befundbericht vom 24. Mai 1951; Ebd., Psychiatrisches Gutachten vom 21. Mai 1951, S. 1.

Da zum Zeitpunkt des Verfahrens ein sehr gutes Einvernehmen zwischen Eltern und Sohn herrschte, ging die Jugendstrafkammer von einer positiven Weiterentwicklung aus. Das Strafkammer-Gremium war überzeugt, dass der Angeklagte «die Schwere seiner Vergehen» eingesehen und «offenbar» verstanden hatte, dass sein Angriff auf das Mädchen «nicht leicht genommen» werden durfte. Markus K. versicherte der Jugendstrafkammer, dass er keine «solchen Handlungen» mehr begehen werde. Auch im Hinblick auf die Eltern baute man darauf, dass diese alles tun würden, «um ein Weitergehen des Sohnes auf dieser Bahn zu verhindern».[31] Die Jugendstrafkammer stellte daraufhin fest, dass der Jugendliche nicht gefährdet war. Da er auch keine besondere Behandlung[32] brauchte, fiel eine Massnahme ausser Betracht. Die Jugendstrafkammer beschloss deshalb, dem Antrag des Jugendanwaltes zu folgen und den Angeschuldigten zur «Strafe der Einschliessung» von einem Monat zu verurteilen.[33] Da dieser zuvor nie «in dieser Art» straffällig geworden war und das Jugendstrafkammer-Gremium erwartete, dass er sich «inskünftig halten» werde, wurde ihm der bedingte Strafvollzug gewährt. Dies allerdings in Verbindung mit zwei Jahren Probezeit und einer lockeren ärztlichen Überwachung. In dieser Frist wollte man beobachten, ob die weitere Entwicklung «normal» verlief.[34] Dabei berücksichtigte die Jugendstrafkammer, dass sich die von ihm verübten unzüchtigen Belästigungen von Passantinnen «sehr gehäuft» hatten, und dass der Messerangriff gegenüber der jungen Frau «sehr schwer» war. Es wurde dabei betont, dass es nicht der Vorsicht von Markus K. zugeschrieben werden konnte, dass das Opfer nicht gefährlich verletzt wurde.

Am 1. Juli 1953 hatte die Jugendstrafkammer darüber zu entscheiden, ob sich Markus K. während der Probezeit gut entwickelt

31 Ebd., Gerichtsarchiv JJa 1: Entscheide der Jugendstrafkammer, 1950-9, Entscheid der Jugendstrafkammer des Kantons Basel-Stadt vom 27. Juli 1951, S. 4–8.

32 StGB (wie Anm. 3), Art. 91 Abs. 1: Der Jugendliche war weder «sittlich verwahrlost», «sittlich verdorben» oder «gefährdet»; Art. 92: Galt der Angeklagte als «geisteskrank, schwachsinnig, blind, taubstumm, epileptisch, trunksüchtig oder in seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung ungewöhnlich zurückgeblieben», ordnete man eine «besondere Behandlung» an.

33 Ebd., Art. 95: «Ist der Jugendliche weder sittlich verwahrlost noch sittlich verdorben oder gefährdet, hat er kein Verbrechen oder schweres Vergehen begangen, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit offenbart, und bedarf er keiner besonderen Behandlung, so erteilt ihm die zuständige Behörde, wenn sie ihn fehlbar findet, einen Verweis oder bestraft ihn mit Busse oder mit Einschliessung von einem Tage bis zu einem Jahr.»

34 StABS, Gerichtsarchiv JJa 1: Entscheide der Jugendstrafkammer, 1950-9, Entscheid der Jugendstrafkammer des Kantons Basel-Stadt vom 27. Juli 1951, S. 4–8.

hatte und ob der entsprechende Eintrag im Strafregister gelöscht werden konnte. Bereits kurze Zeit nach dem Urteil hatte sich der Jugendliche aber bei der Lehrstelle und zu Hause «schlecht aufgeführt» sowie die Gewerbeschule geschwänzt. Zusätzlich hatte er von einem Freund gestohlenes Geld angenommen, obwohl ihm dessen Herkunft bekannt gewesen war.[35] Er wurde deshalb am 19. Februar 1953 vom Strafgericht[36] der fortgesetzten Hehlerei schuldig gesprochen und zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt. Wiederum aber wurde ihm der bedingte Strafvollzug gewährt, allerdings mit einer dreijährigen Probezeit.[37] Ab April 1953 hatte sich Markus K. wieder «vermehrt zusammengenommen», die Lehrabschlussprüfung bestanden und eine Stelle angenommen. Aus diesem Grund wurde beantragt, trotz der erneuten Bestrafung auf den Vollzug der Einschliessungsstrafe zu verzichten und den Eintrag im Strafregister zu löschen. Der Jugendanwalt schloss sich diesem Antrag an. Auch die Jugendstrafkammer folgte dem Antrag, jedoch nicht ohne Bedenken. Um diesen Beschluss zu relativieren, wurde argumentiert, dass «berücksichtigt werden dürfe», dass Markus K. «nicht in derselben gefährlichen Weise wie früher straffällig» geworden war und dass er sich «nach der Bestrafung wieder aufgefangen hatte und sich nunmehr wieder Mühe» zu geben schien.[38]

Wichtig an diesem Fallbeispiel ist die Bedeutung des intakten Familienmilieus. Weil die Eltern, die beide in der Pharmaindustrie arbeiteten, eine harmonische Ehe führten, als gute Erzieher galten und einen guten Ruf genossen, hielt man den Jungen nicht für gefährdet. Interessant ist auch zu sehen, welche Informationen aus den Ermittlungsakten im Entscheid der Jugendstrafkammer keine Erwähnung oder nur wenig Beachtung fanden.

Denn Markus K. gab in seinem ersten Verhör bezüglich seiner Motivation für die Tat an: «Ich hatte einfach einen unbestimmten Drang, dass etwas gehen müsse».[39] Dieser Aussage wurde im späteren Verfahren keine weitere Beachtung geschenkt, weder im psychiatrischen Gutachten noch in der Jugendpersonalakte. Vielmehr wurde diese Äusserung durch den Psychiater vollständig entkräftet, indem dieser in seinem Bericht schrieb, dass sich Markus K. der jungen Frau

35 Ebd.

36 Da Markus K. inzwischen älter war als 18 Jahre, wurde er vom Strafgericht beurteilt.

37 StABS, GA-REG 3e 4-2 (1): Jugendpersonalakte 466, Kriminalistischer Befundbericht, o. D.

38 Ebd., Gerichtsarchiv JJa 1: Entscheide der Jugendstrafkammer, 1950-9, Entscheid der Jugendstrafkammer des Kantons Basel-Stadt vom 27. Juli 1951, S. 4–8.

39 Ebd., Verhör des Angeklagten vom 10. Januar 1951, S. 20–23.

«einfach nähern und mit ihr Zärtlichkeiten austauschen wollte»[40]. Da die Jugendstrafkammer den psychiatrischen Beurteilungen meist kritiklos folgte, stand der Sachverhalt schliesslich auch so im Entscheid der Jugendstrafkammer. Markus K. galt somit trotz seines «unbestimmten Drangs», trotz seiner wiederholten Angriffe auf Frauen und auch trotz der erfolgten Messerattacke als ungefährlich.

Der Fall «Bandendiebstahl»

Aus der Jugendpersonalakte von Robert B.[41] kann entnommen werden, dass die Vormundschaftsbehörde mit dem Jungen schon lange Zeit vor seiner ersten Straftat in Kontakt getreten war. Da es einen engen Zusammenhang zwischen der Vorgeschichte und den später begangenen Diebstahldelikten gibt, wird nachfolgend zuerst auf den Lebensabschnitt vor der Delinquenz eingegangen.

Robert B. verlor seinen Vater, als er fünf Jahre alt war. Als er die zweite Primarklasse besuchte, musste seine Mutter wegen einer Blutvergiftung ins Spital eingewiesen werden. Der Knabe wurde daraufhin seiner zweitältesten Schwester, die bereits verheiratet war, in Obhut gegeben. Als auch diese erkrankte und sich in einem Lungensanatorium behandeln lassen musste, platzierte die Vormundschaftsbehörde den Knaben bei der Schwester des verstorbenen Vaters, ohne dass die noch immer hospitalisierte Mutter gefragt oder informiert wurde. Die Mutter gab später zu Protokoll, dass sie ihren Sohn nie zu dieser Tante gegeben hätte, denn ihre Schwägerin sei weder ihr noch ihrem Sohn gut gesinnt. Die besagte Tante teilte den Behörden später mit, der Junge sei in «verwahrlostem» Zustand zu ihr gekommen und habe sich als «unfolgsam, lügenhaft und stehlsüchtig» erwiesen. Auch der Angeklagte hatte keine gute Erinnerung an die Unterbringung bei seiner Tante. Er schrieb in seinem Lebenslauf über sie:

> «Diese war […] mit dem Kostgeld, das ihr die Armenpflege für mich zahlte, nicht mehr zufrieden und ich kam so ohne Grund auf Bestreben der Tante in eine Erziehungsanstalt in A. Dort verbrachte ich ein Jahr, bis es meiner Mutter gelang, mich herauszuholen».[42]

Robert B. war somit auf Veranlassung seiner Tante bereits im April 1942, im Alter von acht Jahren, in ein Heim eingewiesen worden. Die negative Einschätzung der Tante widersprach dabei dem gleich-

40 Ebd., Entscheid der Jugendstrafkammer des Kantons Basel-Stadt vom 27. Juli 1951, S. 4f.
41 Name ebenfalls geändert.
42 StABS, GA-REG 3e 4-2 (1): Jugendpersonalakte 454, Lebenslauf vom November 1950.

zeitig verfassten Bericht des Lehrers, der angab, dass der Junge ein «fleissiger und aufgeweckter Schüler gewesen sei, der unter guter Führung sich recht gehalten habe».[43] Auch der anschliessende Führungsbericht des Heims lautete gut, gemäss den Akteneinträgen war der Angeklagte «gehorsam, vertrug sich mit den Kameraden gut und fiel als fleissiger und guter Schüler auf, der sehr rasch auffasste». Bei der Rückgabe an die Mutter im April 1943 war die Heimleitung der Ansicht, dass unter geeigneter Erziehung keine Schwierigkeiten zu erwarten seien.[44]

Wieder bei der Mutter besuchte Robert B. während acht Jahren die Schule, schloss die Realschule[45] ab und galt als sehr «intelligenter», «begabter», aber «willensschwacher» Schüler. Und obwohl ihm in den Lehrerberichten keine konkreten Laster oder Vergehen vorgeworfen wurden, wurde im soziologischen Befundbericht der Jugendpersonalakte vermerkt, dass bereits während der Schulzeit Anzeichen einer Verwahrlosung bestanden hatten, ohne dass dies jemals offiziell überprüft worden war.[46] Nach dem Schulabschluss trat der Junge eine Lehrstelle im Labor an, bei der er «tadellose, fehlerfreie Arbeit» leistete, jedoch «durch taktloses, flegelhaftes, hochmütiges, respektloses, desinteressiertes Wesen» enttäuschte.[47] Da es auch zwischen Robert B. und seiner Mutter wegen der Verwendung des «Zahltags»[48] immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten kam, wendete sich diese bereits nach ein paar Monaten Lehrzeit an die Vormundschaftsbehörde. Nachdem der Junge ein Jahr als Laborhilfe in der Pharmaindustrie gearbeitet hatte, musste seine Mutter wieder für längere Zeit ins Spital.[49] Zur gleichen Zeit kam es zu wiederholten Problemen bei der Lehrstelle. Den Akten kann entnommen werden, dass man zu diesem Zeitpunkt im Allgemeinen noch immer mit den Leistungen des Lehrlings zufrieden war. Die Vorgesetzten störten sich aber an der Interesselosigkeit, die sich immer mehr bemerkbar gemacht hatte. Robert B. war der Arbeit gegenüber gleichgültig geworden, hatte sich keine Minute länger angestrengt, als es von ihm verlangt wurde, und hatte keinerlei Initiative gezeigt. Besonders der

43 Ebd., Anamnese vom November 1950.

44 Ebd., Auskunft der Erziehungsanstalt vom 1. Dezember 1950.

45 In der Realschule wurden die intelligentesten Schüler unterrichtet, während die schulisch etwas schwächeren Jugendlichen die Sekundarschule besuchten.

46 StABS, GA-REG 3e 4-2 (1): Jugendpersonalakte 454, Auskunft der Lehrer vom 11. November 1950.

47 Ebd., Soziologischer Befundbericht vom August 1950.

48 Erhaltener Lehrlingslohn.

49 StABS, GA-REG 3e 4-2 (1): Jugendpersonalakte 454, Lebenslauf vom November 1950.

Leiter des Versuchslabors hatte ausserordentliche Erwartungen in den Jungen gesetzt.[50] Denn Robert B. war als bester von sechzig Prüflingen[51] aus der Aufnahmeprüfung hervorgegangen und hatte sich über längere Zeit als Intelligentester im Versuchslabor gezeigt.

Die spätere Kündigung erfolgte somit nicht aufgrund seiner Leistung, sondern aufgrund seines schwierigen Charakters. Der Junge hatte kein Interesse daran, sich in die Arbeitsgemeinschaft zu integrieren, und setzte sich über Höflichkeiten wie zum Beispiel das Grüssen des Chefs hinweg. Er verbrachte seine Mittagspause lieber rauchend oder schlafend am Flussufer als mit den anderen zusammen in der Kantine. Weder Ermahnungen noch Zusprüche oder schonungslose Vorwürfe der Vorgesetzten konnten am Verhalten von Robert B. etwas ändern. Der direkte Vorgesetzte fasste zusammen:

> «R. ist meiner Meinung nach psychisch nicht normal. Ferner bin ich der Ansicht, dass Robert B. kriminell veranlagt ist. Diese Ansicht kann ich allerdings mit gar nichts anderem als mit meinem Gefühl begründen. Robert B. wirkt einfach unheimlich, verschlagen, kalt-lächelnd-überlegend, gefühlslos, eben so, wie nach meiner Laienauffassung, ein Krimineller wirkt.»[52]

Die Entlassung von Robert B. erfolgte schliesslich, weil dieser trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt unentschuldigt der Arbeit ferngeblieben war. Da die Vormundschaftsbehörde fürchtete, der Jugendliche werde nach dem Stellenverlust vollends verwahrlosen, wurde Robert B. am 18. März 1950 zur Beobachtung in ein Erziehungsheim eingewiesen. In der Anstalt hielt sich der Jugendliche wieder an «Ordnung und Disziplin», jedoch erschien er der Anstaltsführung «von kalt abweisendem, trockenem, verschlossenem, selbstsicherem, überheblichem Wesen».[53]

Am 17. Juli 1950 beging Robert B. die erwähnten Diebstahldelikte, nachdem er zusammen mit vier Kameraden aus dem Heim geflohen war. Während sich die Burschen zum Teil zu Fuss, zum Teil mit der Eisenbahn in Richtung Genfersee bewegten, begingen sie zahlreiche Einbrüche und Diebstähle. Bis zu ihrer Verhaftung auf einem Zeltplatz am 14. August 1950 verübten die fünf Jugendlichen 18 Diebstähle, um sich auf eigene Faust durchs Leben zu schlagen. Sie wollten ins Ausland gelangen und sich dort eine neue Existenz

50 Ebd., Auskunft Arbeitgeber vom 1. Dezember 1950; Ebd., Soziologischer Befundbericht vom August 1950.

51 Ebd., Entscheid der Jugendstrafkammer vom 13. April 1951, S. 12.

52 Ebd., Auskunft Arbeitgeber vom 1. Dezember 1950.

53 Ebd.; Ebd., Soziologischer Befundbericht vom August 1950.

aufbauen. Die Jungen stiegen vorwiegend nachts in Lebensmittelgeschäfte, Restaurants sowie in eine Winzerhütte und eine Militärbaracke ein und stahlen primär Geld, Zigaretten, Essbares sowie einzelne Gebrauchsgegenstände.[54] Robert B. war an fast allen Einbrüchen beteiligt. Zu Beginn stand er nur Schmiere, nach einer Weile stieg er auch selbst ein und half beim Aufbrechen von Fenstern oder Türen.[55]

> «Am Anfang hatte ich keine Minute Ruhe, aber mit der Zeit fiel ich in eine gewisse Unbeteiligtheit, besonders da das ganze keine spürbaren Folgen hatte. Ich lebte gedankenlos in den Tag hinein und dachte an nichts mehr. In dieser Stumpfheit machte es mir auch keinen grossen Eindruck, als wir in L. verhaftet wurden. Erst während meiner Haft im Gefängnis zu L. kam mir die Hässlichkeit meiner Lage zum Bewusstsein und ich sah die Idiotie meiner Handlung voll ein.»[56]

Auf die spätere Frage des Jugendanwalts, weshalb er überhaupt aus dem Erziehungsheim ausgebrochen war, gab Robert B. den «allgemeinen Verleider» als Hauptgrund zu Protokoll. Er habe damals nicht gewusst, wie lange die Unterbringung im Erziehungsheim noch dauern würde, und «sah kein Ende voraus». Die ersten zwei oder drei Monate in der Heimunterbringung hatten ihm gut gefallen, aber danach erfolgte das Ausreissen scheinbar als reine Affekthandlung. Dazu muss erwähnt werden, dass sich der Junge etwa eine Woche vor seinem Ausbruch in der Stadt unrechtmässig ein Fahrrad angeeignet hatte, was bald danach aufflog. Der Angeschuldigte ging nun davon aus, dass er die Hoffnung auf eine baldige Entlassung «begraben könne».[57] Nach der Festnahme verbrachte Robert B. fast zwei Monate in Untersuchungshaft. Als er wieder in das Erziehungsheim zurückgebracht wurde, sah er nach Angaben des Heimleiters «mitgenommen aus, war wortkarger denn je und sichtlich froh, wieder im E. zu sein.»[58]

In der Folge wurde ein psychiatrisches Gutachten erstellt, das zwanzig Seiten umfasste und ein «wenig gefreutes Bild» des Angeklagten zeichnete.[59] Darin wurde betont, dass neben dem ungünstigen Familienmilieu auch eine anlagemässige, das heisst eine geneti-

54 Ebd., Gerichtsarchiv JJa 1: Entscheide der Jugendstrafkammer, Entscheid der Jugendstrafkammer des Kantons Basel-Stadt vom 21. März 1951.

55 Ebd., GA-REG 3e 4-2 (1): Jugendpersonalakte 454, Bericht des Erziehungsheims vom 20. Februar 1951, S. 3.

56 Ebd., S. 3f.

57 Ebd.

58 Ebd., S. 3.

59 Ebd., GA-REG 3e 4-2 (1): Jugendpersonalakte 454, Psychiatrisches Gutachten vom 5. März 1951, S. 1, 17.

sche Vorbelastung vorliege.[60] Nach der kritischen Abwägung aller Milieufaktoren, die sich «möglicherweise nachteilig auf die Entwicklung der Charakterbildung ausgewirkt» hatten, kam der Psychiater zur Erkenntnis, dass die «abnorme Anlage von entscheidender Bedeutung» für die «exogene Fehlentwicklung» gewesen sein musste. Die «psychopathischen Anlagen» hatten seiner Einschätzung nach mit den «formgestaltenden Kräften der Pubertät» stark an Durchschlagskraft gewonnen. Die «Fehleinstellungen» waren ursprünglich als «umweltbedingt und chronisch» gedeutet worden, jedoch hatten diese auch nach der «Beseitigung der vermeintlichen Konflikte und [nach] den intensiven Umerziehungsversuchen» weiter bestanden.[61] Für die abschliessende Beurteilung durch den Psychiater bedeutete dies:

> «Das Haltungsgefüge hat sich als nicht modifizierbar erwiesen. Die bisherige Entwicklung scheint einem bleibenden Zustand zuzutreiben. Die Persönlichkeit Roberts ist bereits so weit ausgereift, dass seine Plastizität inbezug auf die moralische Steuerung sehr eingeengt erscheint. Daraus leiten wir uns die Berechtigung ab, trotz des jugendlichen Alters von Robert B. heute schon eine Psychopathie als sicherstehend zu diagnostizieren».[62]

Der Psychiater war der Meinung, der Angeklagte berge «unheimlich aggressive und destruktive Kräfte in sich», die er zwar «ausgezeichnet zu meistern» vermochte, die aber «bei Gelegenheit doch sehr stark das jähe Abgleiten in die Kriminalität begünstigen» konnten. Seine gute Intelligenz spielte dabei, wie Erfahrungen gezeigt hätten, «keine genügend wirksame Rolle». Die «Drang- und Spannungszustände», die der Angeschuldigte im Verlauf der Behandlung selbst beschrieben hatte, gehörten nach ärztlicher Beurteilung «in den Bereich der psychopathischen Verstimmungen». Diese erwähnte innere Unruhe diente dem Psychiater als Beweisgrundlage für die Gefährlichkeit des Jugendlichen. In diesem Zusammenhang hatte der Angeklagte zugegeben, dass er im beschriebenen Zustand zu allen möglichen Attacken fähig gewesen wäre und dass er ohne Weiteres irgendjemanden hätte umbringen können, wenn er sich nicht zurückgehalten hätte. In der kritischen Phase «ertrug er nichts», war «gesellschaftsfeindlich», «reizbar und erlebnishungrig», liess sich aber nach aussen hin nichts

60 Die sehr umfangreiche psychiatrische Untersuchung stützte sich auf die Jugendstrafakten, die Jugendpersonalakten, die Fürsorgeakten der Vormundschaftsbehörde, den Bericht des Erziehungsheims sowie auf die eingehende zweimonatige Untersuchung in der Poliklinik und im Erziehungsheim.

61 StABS, GA-REG 3e 4-2 (1): Jugendpersonalakte 454, Psychiatrisches Gutachten vom 5. März 1951, S. 17.

62 Ebd.

anmerken und drängte den pochenden Wunsch, «dass etwas gehen müsse», zurück.[63]

Die Spannungen erwachten nach Meinung des Psychiaters aus den Regungen «tiefer Triebschichten» und entsprachen vergleichsweise den «reiz- und erregbaren Verstimmungen Epileptoider» oder den «triebhaften Erregungszuständen sexuell Abnormer». Zwar konnte der Psychiater nach eigenen Aussagen weder eine «Psychose»[64] noch eine «Neurose»[65] feststellen, trotzdem kam er zum Schluss: «Die Symptomatologie ist an sich schon charakteristisch, – man ist geneigt zu sagen, pathognomonisch[66] – für einen echt psychopathischen Ausnahmezustand.» Die Zukunftsprognose des Angeklagten war deshalb nach der Meinung des Arztes «zum mindesten sehr zweifelhaft», und einzig in einer «intensiven Verankerung im Beruf» sah er die Möglichkeit, dem Jungen «Befriedigung, Aufstiegsgelegenheit und Halt» zu bieten. Abgesehen davon sah der Psychiater keine Möglichkeit, die «Umgestaltung seines Charakters» mit erzieherischen oder psychologischen Mitteln zu erreichen beziehungsweise auf die «Steuerung seiner moralischen Fehlentwicklung» einzuwirken.[67] Er räumte jedoch ein, dass «eine Wendung zum Guten, bezw. [sic] eine Stabilisierung des Charakters mit einer positiven Umstellung und Einordnung in die Gesellschaft durchaus im Bereich der Möglichkeiten» lag.

Auch der Direktor der Erziehungsanstalt konnte mit seinem Bericht indirekt auf das Jugendstrafverfahren Einfluss nehmen. Die Berichterstattung des Erziehungsheims wurde vom Psychiater im Gutachten berücksichtigt und auch von der Jugendstrafkammer gelesen. Im Fall von Robert B. wollte der Direktor des Erziehungsheims den Angeklagten nach seinem Ausbruch sogleich in einer

63 Ebd., S. 11f. und 17f.

64 «Psychose», in: bionity.com Lexikon, online: https://www.bionity.com/de/lexikon/Psychose.html [22.3.2021]: Der Begriff Psychose bezeichnet eine Gruppe schwerer psychischer Störungen, die mit einem zeitweiligen weitgehenden Verlust des Realitätsbezugs einhergehen.

65 «Neurose», in: bionity-com Lexikon, online: https://www.bionity.com/de/lexikon/Neurose.html [22.3.2021]: Unter Neurosen wird eine Gruppe von psychischen Störungen verstanden. Der Begriff Neurose wird allerdings in den aktuellen diagnostischen Inventaren weitgehend vermieden. Früher definierten Neurosen überwiegend umweltbedingte Erkrankungen, die eine Störung im psychischen, körperlichen oder im Bereich der Persönlichkeit umfassten.

66 «Pathognomonisch», in: bionity-com Lexikon, online: https://www.bionity.com/de/lexikon/Pathognomonisch.html, [22.3.2021]: Als pathognomonisch bezeichnet man in der Medizin ein Symptom, das bereits für sich allein genommen hinreichend für eine sichere Diagnosestellung ist, da es nur bei jeweils einer ganz bestimmten Krankheit auftritt.

67 StABS, GA-REG 3e 4-2 (1): Jugendpersonalakte 454, Psychiatrisches Gutachten vom 5. März 1951, S. 18f.

Strafanstalt unterbringen lassen, denn er war der Meinung, «durch eine längere und harte Freiheitsbeschränkung sei der Bursche zur Besinnung zu bringen». Diese Methode werde ihn «bei späteren Gelegenheiten von neuen Verbrechen abhalten». Der Psychiater nahm in seinem Bericht darauf Bezug und bezweifelte die positive Wirkung eines derart strikten Umgangs. Er sprach sich dafür aus, dem Jungen nochmals «eine Chance» zu geben. Seiner Auffassung nach sollte Robert B. im Erziehungsheim versorgt werden und dort eine Lehre als Setzer, Buchdrucker oder Zeichner antreten. Bei Nichtbewährung konnte ihm nachträglich noch immer die Einweisung in eine geschlossene Strafanstalt angedroht werden. Die Option Familienversorgung erschien dem Psychiater als ausgeschlossen, jedenfalls kam sie seiner Meinung nach zumindest vor dem Abschluss einer Lehre nicht in Frage.[68] Eine noch striktere Massnahme verlangte der Jugendanwalt, der eine Versorgung nach Art. 91 Ziff. 3 StGB forderte, die jeweils für mindestens drei Jahre angeordnet wurde.[69] Diese vom Jugendanwalt vorgeschlagene Gesetzesbestimmung war anzuwenden, wenn ein Jugendlicher «besonders verdorben» war oder ein Verbrechen oder schweres Vergehen begangen hatte, das einen hohen Grad an Gefährlichkeit offenbarte.[70]

Der abschliessende Entscheid lag aber bei der Jugendstrafkammer. Für diese stand fest, dass der Junge gefährdet war und dass daher nur eine Familien- oder Anstaltsversorgung in Frage kam. Die Voraussetzungen für die strengen Massnahmen des Art. 91 Ziff. 3 StGB sah sie jedoch als nicht gegeben, denn der Junge war das erste Mal straffällig geworden und hatte bei den Bandendiebstählen nicht die Führungsrolle übernommen. Obwohl der Junge nach Meinung der Jugendstrafkammer einen «unvertrauten Charakter» hatte, brachte das Gremium ein gewisses Verständnis für die Abenteuerlust der fünf Ausreisser auf und sah davon ab, den Jungen als «besonders verdorben oder gefährlich zu bezeichnen». Nach Auffassung der Jugendstrafkammer sollte der Art. 91 Ziff. 3 StGB nur «in den schwersten Fällen angewendet werden, wenn ein Jugendlicher durch die Art der Begehung der Delikte eine aussergewöhnliche Roheit [sic], Verderbtheit und Hartnäckigkeit in der Verfolgung der verbrecherischen Absichten bewiesen» hatte. Die Jugendstrafkammer zog im vorliegenden Strafverfahren schlussendlich sowohl eine Familien- als auch

68 Ebd., S. 19f.
69 StGB (wie Anm. 3), Art. 91 Abs. 3.
70 Ebd.

eine Anstaltsversorgung in Betracht.[71] Das bedeutete, dass nicht die Jugendstrafkammer einen eindeutigen Entscheid fällte, sondern dass das Jugendamt abschliessend bestimmte, ob der Betroffene in einer Anstalt oder einer Familie untergebracht wurde. Die richterliche Instanz überliess somit die Kompetenz über die Art der Versorgung dem Vollzugsorgan. Das Gremium begründete diesen Entscheid damit, dass dem Angeschuldigten «nur durch die Ermöglichung einer Berufslehre ein Halt gegeben» werden könne. Da dieser Aspekt im Vordergrund stand, spielte es nach Meinung der Jugendstrafkammer «keine so wesentliche Rolle», ob Robert B. in einem Heim oder einer Fremdfamilie untergebracht wurde.[72]

Kurz darauf reichte der Jugendanwalt eine Beschwerde gegen diesen Entscheid ein. In seinem Brief an den Ausschuss des Appellationsgerichts beschrieb er den Beschluss der Jugendstrafkammer in erster Linie als unhaltbar, da die Wahl der Versorgungsart explizit dem Jugendamt überlassen worden war, das kein richterliches Amt darstellte. Der Jugendanwalt legte dar, dass die kantonale Gerichtsorganisation grundsätzlich sämtliche Entscheidungskompetenzen in allen, auch den leichtesten Versorgungsfällen einer richterlichen Behörde zu übertragen hatte. Zudem war er der Auffassung, dass die Jugendstrafkammer ganz besonders aus Gründen der Rechtssicherheit die Verantwortung nicht auf das Jugendamt[73] abladen durfte, wenn es sich um einen «gemeingefährlichen» Jugendlichen vom Typus des Angeschuldigten handelte. Mit dieser Begründung beantragte der Jugendanwalt die Aufhebung des Entscheids vom 21. März 1951 und die Versorgung von Robert B. gemäss Art. 91 Ziffer 3. StGB. Dabei sollte mit den Sachverständigen[74] abgesprochen werden, dass «vom erzieherischen Standpunkt aus, der Zwang zum Anschluss einer Berufslehre im Vordergrund» zu stehen habe. Die Berufswahl des Jugendlichen sollte aber nicht als «Grundlage für die Wahl des Versorgungsortes entscheidend in Betracht fallen». Der Jugendanwalt ging nämlich davon aus, dass der Angeklagte mit seinem expliziten Berufswunsch versuchte, eine Versorgung zu umgehen. Offensichtlich strebte Robert B. mit Absicht eine Berufsausbildung an, die nicht in den Erziehungsanstalten angeboten wurde. Auf die Beschwerde folgte am 27. Juli 1951 ein nicht protokolliertes Telefongespräch zwischen dem

71 «Versorgung in geeigneter Weise», Ebd., Art. 84 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 1 & 2.

72 StABS, GA-REG 3e 4-2 (1): Jugendpersonalakte 454, Entscheid der Jugendstrafkammer vom 13. April 1951, S. 11–17.

73 Das Jugendamt war nach der kantonalen Gerichtsorganisation reines Vollzugsorgan.

74 Mit Sachverständigen waren der Psychiater und der Leiter der Erziehungsanstalt gemeint.

Ausschuss des Appellationsgerichtes und dem Jugendanwalt. Auf dieses Telefonat nahm der Jugendanwalt in einem späteren Brief Bezug und erklärte, dass er seine Beschwerde «in dieser Sache gegen den Entscheid der Jugendstrafkammer» zurückziehe.[75] Er begründete dies einerseits mit dem Vollzugsbericht des Zöglings vom 20. Juli 1951, denn der Angeklagte hatte sich seit der erstinstanzlichen Verurteilung entgegen der Erwartung des Jugendanwalts positiv verhalten. Andererseits hielt der Jugendanwalt zwar nach wie vor an der grundsätzlichen Auffassung in seiner Beschwerdeschrift fest, er war aber mit dem Ausschuss des Appellationsgerichtes einig, dass die Entscheidung einer prinzipiellen Frage nicht auf dem Rücken dieser einzelnen Beurteilung respektive von Robert B. ausgetragen werden sollte.[76]

Das Jugendamt folgte in diesem Entscheid schliesslich nicht den Empfehlungen des Jugendanwalts, wie dies die Jugendstrafkammer sonst fast ausschliesslich tat. Das Jugendamt platzierte Robert B. vielmehr aus zwei Gründen bei einer Familie: Erstens waren die Heime für externe Zöglinge überfüllt und zweitens wollte man mit dem Antritt der beruflichen Ausbildung nicht weiter zuwarten.[77] Da sich Robert B. bei der Familienversorgung bewährte, konnte er unter Abänderung des Entscheides am 26. August 1953 zu seiner Mutter zurückkehren und schliesslich am 12. Januar 1955 aus der jugendstrafrechtlichen Massnahme entlassen werden. Die Einträge im Strafregister wurden zu diesem Zeitpunkt ebenfalls gelöscht.[78]

Das Jugendstrafverfahren des zweiten Fallbeispiels zeigt, dass die Einweisung in ein Erziehungsheim entgegen dem ursprünglichen Ziel des Jugendstrafgesetzes auch ein widerrechtliches Verhalten provozieren konnte. Denn obwohl Robert B. von seinem Arbeitgeber als «psychisch nicht normal» und «kriminell veranlagt» bezeichnet worden war, hatte er sich bis zur Einweisung in die Erziehungsanstalt keine strafrechtlichen Vergehen zu Schulden kommen lassen. Erst die Situation im Heim hatte Robert B. schliesslich dazu verleitet, sich zusammen mit den anderen Jugendlichen gegen die Versorgung aufzulehnen und auszubrechen.

75 StABS, Gerichtsarchiv JJa 1: Entscheide der Jugendstrafkammer, 1950-10, Brief des Jugendanwalts an den Ausschuss des Appellationsgerichtes vom 18. April 1951.

76 Ebd., Brief des Jugendanwalts an den Ausschuss des Appellationsgerichtes vom 28. Juli 1951.

77 Ebd., Vollzugsbericht vom 4. April 1951.

78 Ebd.; Ebd., Entscheid der Jugendstrafkammer des Kantons Basel-Stadt vom 26. August 1953; Ebd., Entscheid der Jugendstrafkammer des Kantons Basel-Stadt vom 12. Januar 1955.

Gleichzeitig unterstreicht das Jugendstrafverfahren von Robert B., dass es von grosser Wichtigkeit war, ob der Angeklagte auf ein intaktes Familienleben oder zumindest einen gesetzlichen Vertreter mit gutem Leumund zurückgreifen konnte. War bei einem Jugendlichen ein Elternteil verstorben oder herrschten «zerrüttete Familienverhältnisse» wie bei Robert B., so erfüllte der Betroffene sehr viel eher die Kriterien des «gefährdeten», «verdorbenen» oder «verwahrlosten» Jugendstraftäters. Dies zeigt auch der Umstand, dass im Verlauf des Jugendstrafverfahrens Mutmassungen aus dem Lebensumfeld, die beispielsweise von Lehrern geäussert wurden, als Fakten in die Jugendpersonalakte aufgenommen wurden. Da auch die alleinerziehende Mutter nicht als fähige Erzieherin galt und von der Armenbehörde unterstützt werden musste, sah man eine Versorgung als einzig richtige Massnahme.

Schlussfolgerungen

Die beiden vorgestellten Fallbeispiele veranschaulichen, dass die Jugendanwaltschaft Basel-Stadt bei der praktischen Umsetzung des Jugendstrafgesetzes mit ihrer Arbeit nicht primär das ursprünglich intendierte Ziel der Reintegration anstrebte, sondern in gewissen Fällen den gesetzlichen Ermessensspielraum ausnutzte, um Jugendliche aus sozial schwierigen Verhältnissen unter dem Vorwand des Gesellschaftsschutzes wegzusperren. Was dabei unter «gefährdet», «verdorben» oder «verwahrlost» verstanden wurde, konnte sich von Fall zu Fall unterscheiden.

Im ersten Fallbeispiel kam der jugendliche Delinquent mit einer milden Strafe davon. Im Jugendstrafverfahren wurde weder auf die Gewalt gegen Frauen eingegangen noch auf die offensichtliche Gefährlichkeit, die von ihm ausging. Aufgrund seiner guten Familienverhältnisse und der mehrheitlich positiven Schul- und Lehrberichte wurde er weder als «gefährdet» noch als «verwahrlost» oder «verdorben» eingestuft. Dabei sah man grosszügig über die früheren Delikte, das Schulschwänzen und auch die spätere Rückfälligkeit während der Probezeit hinweg.

Im zweiten Fallbeispiel kam der Jugendstraftäter aus schwierigen Familienverhältnissen, und die Jugendanwaltschaft verfuhr streng mit ihm. Als die Jugendstrafkammer in ihrem Entscheid etwas Nachsicht zeigte, versuchte der Jugendanwalt mit seiner Beschwerde beim Appellationsgericht, seinen Strafantrag für «besonders verdorbene» Jugendstraftäter durchzusetzen. Der strikte Umgang mit dem Jugendlichen wurde damit begründet, dass die Gesellschaft vor sei-

ner vermeintlichen Gewalttätigkeit geschützt werden müsse. Andererseits sollte der Junge im Rahmen einer Individualprävention zu einem «brauchbaren Menschen» erzogen werden.

Es erstaunt, dass die erwähnten «Drang- und Spannungszustände» bei Robert B. sogleich mit «triebhaften Erregungszuständen sexuell Abnormer» in Verbindung gebracht wurden. Der Jugendliche hatte seine inneren Aggressionen nicht gegen aussen gezeigt, sodass es auch nie zu einem gefährlichen Zwischenfall oder einer Gewalttat gekommen war. Trotzdem bezeichnete der Psychiater diese «inneren Spannungen» als Beweis für die Gefährlichkeit des Jugendlichen.[79] Nicht nachvollziehbar erscheint dies im Vergleich zum ersten Fallbeispiel von Markus K. Dieser hatte aufgrund «eine[s] unbestimmbaren Drang[s], dass etwas gehen müsse» mit einem Messer auf die junge Frau eingestochen. Der behandelnde Psychiater interpretierte die mehrfach verübten Attacken aber als «offensichtlich plump[es] und unangepasst[es]» Anbandeln mit Frauen. Ein innerer Drang wurde somit nicht generell als Ursache für die Gefährlichkeit eines Jugendlichen aufgefasst. Auffällig ist, dass bei Robert B. die gleichen Anzeichen aufgrund der «schwierigen Familienverhältnisse» und der bereits bekannten Vorgeschichte ganz anders bewertet wurden. Da die Bandendiebstähle damals als die schlimmsten Delikte der Jugendkriminalität angesehen wurden, muss angenommen werden, dass Robert B. mit seiner «anlagebedingten Vorbelastung» und dem problematischen Milieu die Kriterien des «verbrecherischen Geisteskranken» treffend erfüllte, während Markus K. als vermeintlich ungefährlicher Jugendstraftäter durch das damalige Raster fiel.

Wie die publizierte Dissertation, Habilitation und weitere Veröffentlichungen des damaligen Jugendanwalts belegen, war dieser in erster Linie bestrebt, «unverbesserliche Rückfallsverbrecher» und «verbrecherische Geisteskranke» frühzeitig von den «normalen» Jugendstraftätern zu trennen, damit er diese in Fremdfamilien und Anstalten versorgen konnte. Dabei wurde nicht in erster Linie die straffällige Person, sondern das ganze familiäre Umfeld beurteilt. Wenn die Familie einen schlechten Ruf genoss, Verwandte von psychischen Krankheiten betroffen waren oder ein Familienmitglied strafrechtlich vorbelastet war, so galt der oder die Jugendliche als «anlage- oder milieubedingt vorbelastet». Das Fallbeispiel von Robert B. zeigt somit einen «jugendlichen Psychopathen», der vom Jugend-

79 StABS, GA-REG 3e 4-2 (1): Jugendpersonalakte 454, Psychiatrisches Gutachten vom 5. März 1951, S. 18.

anwalt aufgrund seiner «erblichen Belastung» und seines «schlechten Familienmilieu[s]» frühzeitig erkannt wurde.

Meine untersuchten Fallakten zeigen, dass die Jugendanwaltschaft Basel-Stadt deutlich auf junge Diebe fokussiert war und dass eine strikte Bekämpfung von Bandenkriminalität betrieben wurde. Die im Anschluss angeordneten Fremdplatzierungen unterstützten aber in den meisten Fällen nicht die gesellschaftliche Eingliederung, sondern führten zu vermehrten Stigmatisierungen und Ausgrenzungen von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen. Die Behandlung von jungen Straftätern funktionierte somit als komplexes System, das sich sehr stark an gesellschaftlichen Normen und am bürgerlichen Familienbild orientierte. Die Entscheide der Jugendstrafkammer bezogen sich deshalb nicht primär auf die Handlungen der Jugendstraftäter als Individuen, sondern orientierten sich oft an spezifischen Bevölkerungsgruppen. Betrachtet man die einzelnen Massnahmen gegen Jugendstraftäter in ihrer Gesamtheit, lässt sich erkennen, dass die Fremdplatzierungen als Instrument genutzt wurden, um auf das Verhalten von Jugendlichen aus kritisch betrachteten Gesellschaftsgruppen einzuwirken.